

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.



Einrückungsgebühr:
für die gesp. Zeile 20 Pf.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe

Nr. 131

Sonnabend, den 27. November

1915

Wer Brot verschwendet, begeht ein Unrecht gegen das Vaterland.

Mit der heutigen Nummer werden als Beilagen ausgegeben:

1. Beilage: Bekanntmachung des stellvertretenden Generalkommandos, betreffend Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder.
2. Beilage: Bekanntmachung Fürstlicher Regierung, betr. Schweinefleisch-Höchstpreise.

Die heute ausgegebene Nr. 17 der Gesetz-Sammlung für das Fürstentum Lippe enthält:

- Nr. 29. Gesetz, betreffend die Veranlagung der Einkommensteuer für das Rechnungsjahr 1916, vom 22. November 1915.
- Nr. 30. Gesetz, betreffend die Veranlagung der Ergänzungssteuer für das Rechnungsjahr 1916, vom 22. November 1915.
- Nr. 31. Gesetz, betreffend die Gemeindewahlen während des Krieges, vom 22. November 1915.
- Nr. 32. Gesetz, betreffend eine weitere Hinausschiebung der Schulgemeindewahlen, vom 22. November 1915.
- Nr. 33. Gesetz vom 22. November 1915, die Abänderung des Gesetzes vom 14. April 1915 wegen Ausgabe von Schatzanweisungen betreffend.

Nr. 34. Gesetz, die Simultanische in Cappel bei Bippstadt betreffend, vom 22. November 1915.

Die Nr. 167 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 24. November 1915, enthält:
Nr. 4966. Bekanntmachung über die Festsetzung der Preise für Wild. Vom 22. November 1915.

Damit die Verpflegung von Militärtransporten, insbesondere auch von solchen unter 400 Köpfen, die mit Zügen des öffentlichen Verkehrs befördert und demzufolge auf den Hilfsverpflegungsstationen der Bahnhöfe verpflegt werden, unter dem Verbote der Abgabe von Fleisch und Fett am Dienstag und Freitag nicht leidet, wird die Lieferung an einen Verpflegungsunternehmer für Militär-Transporte der unmittelbaren Lieferung an die Heeresverwaltung gleichgestellt. Die Menge des zu liefernden Fleisches ist durch Bescheinigung des Bahnhofsvorstandes über die von der Kommandantur angeforderte Verpflegung festzulegen.

Detmold, den 26. November 1915.

Fürstlich Bippische Regierung.
Biedenweg

(Nr. 4966)

Bekanntmachung

über die Festsetzung der Preise für Wild. Vom 22. November 1915.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats vom 28. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 716) wird über die Regelung der Wildpreise folgendes bestimmt:

I

Der Preis für Wild darf beim ersten Verkaufe für beste Ware folgende Sätze nicht überschreiten:

bei Rot- und Damwild für 0,5 Kilogramm mit Decke	0,60 Mark,
" Rehwild " 0,5 " " " "	0,70 "
" Wildschweinen " 0,5 " " " (Schwarte)	0,55 "
" Hasen " das Stück mit Fell (Balg)	3,75 "
" Kaninchen " " " " " " "	1,00 "
" Fasanenhähnen " " " " Federn	2,50 "
" Fasanenhennen " " " " " "	1,75 "

Diese Preise gelten nicht für den Verkauf an den Verbraucher, soweit er nicht Mengen von mehr als 10 Kilogramm zum Gegenstande hat.

II

Insofern für Wild gemäß § 4 der Verordnung des Bundesrats vom 28. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 716) Höchstpreise für die Abgabe im Kleinhandel an den Verbraucher festgesetzt werden, dürfen sie für beste Ware folgende Sätze nicht überschreiten:

bei Rot- und Damwild für 0,5 Kilogramm	1,40 Mark,
" Rehwild " 0,5 " " " "	1,80 "
" Wildschweinen " 0,5 " " " "	1,10 "
" Hasen " das Stück ohne Fell	4,50 "
" " " mit " " " "	5,00 "
" Kaninchen " " " ohne " " " "	1,30 "
" " " mit " " " "	1,60 "
" Fasanenhähnen " " " mit Federn	3,50 "
" Fasanenhennen " " " " " " "	2,50 "

Bei abweichender Anordnung der Grundpreise gemäß § 3 der Verordnung des Bundesrats vom 28. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 716) tritt eine entsprechende Änderung dieser Sätze ein.

III

Diese Bestimmung tritt mit dem 1. Dezember 1915 in Kraft.

Berlin, den 22. November 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Delbrück

Auf Grund der Bundesratsverordnung über die Regelung der Kriegswohlfahrtspflege vom 22. Juli 1915 sind die nachstehenden öffentlichen Sammlungen und Vertriebe von Gegenständen zu Kriegswohlfahrts-Zwecken genehmigt worden.

Detmold, den 25. November 1915.

Fürstlich Lippische Regierung.
Biedenweg

Nr.	Name und Wohnort des Unternehmers.	Zu fördernder Kriegswohlfahrtszweck.	Stelle, an welche die Mittel abgeführt werden sollen.	Zeit und Bezirk, in denen das Unternehmen ausgeführt wird.
1. Sammlungen.				
1	Kriegsauschuß für warme Unterkleidung, Berlin, Reichstagsgebäude	zur Erfüllung seiner Aufgabe	an den Kriegsauschuß	Bis 31. März 1916 — Lippe — Sammlung von Geldspenden und Wollfäcken.
2	Geh. Reg.-Rat Dr. jur. Seidel, Berlin, Friedenau	Liebesgaben für Mannschaften der Unterseeboote	Dr. jur. Seidel	Bis 31. März 1916 — Lippe — Geldspenden.
3	Gesellschaft für Kunde des Ostens e. V., Geh. Hofrat Prof. Dr. Günther in München, Nikolaistraße 1	zu Gunsten der in Japan befindlichen Kriegsgefangenen	Gesellschaft	Bis 31. März 1916 — Lippe — Geldspenden.
4	Frau August Kampmann, Detmold, Leopoldstr. 14	zum Besten der im Felde stehenden Truppen, die von Detmold ausgerückt sind	Frau Kampmann	Für die Dauer des Krieges — Lippe — Nagelung eines eisernen Tisches.
5	Jugendspende für Kriegerwaisen e. V., Essen	Kriegswaisenfürsorge	an den Verein	Dauer des Krieges — Lippe — Geldspenden.
6	Deutsche Kolonialgesellschaft, Berlin W 35, Am Karlsbad 10, (Afrikahaus)	zu Gunsten der „Herzog Johann-Albrecht-Spende“	an die Gesellschaft	Bis 31. März 1916 — Lippe — Geldspenden.

Zf. Nr.	Name und Wohnort des Unternehmers.	Bu fördernder Kriegswohlfahrtszweck.	Stelle, an welche die Mittel abgeführt werden sollen.	Zeit und Bezirk, in denen das Unternehmen ausgeführt wird.
---------	------------------------------------	--------------------------------------	---	--

2. Vertrieb von Gegenständen.

a. Bilder.

7	Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen, Berlin NW 40, Alsenstr. 11	zum Besten der Nationalstiftung	an die Stiftung	Bis 31. März 1916 — Lippe — Vervielfältigungen eines Bildes von Prof. F. Ritter v. Kaulbach in München
---	---	---------------------------------	-----------------	--

c. Druckschriften.

8	Verein „Feldgrau 1914/15“, Verein für Kriegswohlfahrt in Armee und Marine	zur Erfüllung seiner Aufgabe	an den Verein	Bis 31. März 1916 — Lippe — Vertrieb des Buches „Feldgrau im Weltkriege 1914/15“
---	---	------------------------------	---------------	--

d. sonstige Gegenstände.

9	Ortsgruppe des Deutsch-Evangelischen Frauenbundes — Fräulein E. W. Delrichs, Detmold	zum Besten der Kasse Kriegsbeschädigten-Fürsorge in den Lazaretten	an die Ortsgruppe	Für die Dauer des Krieges — Lippe — Verkauf der von Verwundeten in hiesigen Lazaretten angefertigten Gegenstände.
10	Der geschäftsführende Vorsitzende der „Ostpreußenhilfe“ in Berlin-Schöneberg, Gothaerstraße 19	zu eigenen Gunsten	an den geschäftsführenden Vorsitzenden	Bis 31. Januar 1916 — Lippe — Vertrieb von Wandabreißkalendern.

Aufnahme des Bestandes an ausländischen Rotweinen am 1. Dezember 1915.

Auf Grund der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar/3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54 und 549) findet am 1. Dezember 1915 eine Aufnahme des Bestandes an ausländischen Rotweinen, die sich innerhalb des Gebietes des Deutschen Reichs befinden, statt. Außer den ausländischen Rotweinen sind auch Verschnitte mit solchen Rotweinen, dagegen nicht die roten Dessertweine (Süd-, Süßweine) anzumelden. Anmeldepflichtig ist jeder, der von ausländischen Rotweinen einschließlich der Verschnitte 10 000 Liter oder mehr im Eigentum*) hat. Befreit sind Privatpersonen, welche ihre Vorräte ausschließlich für den Verbrauch im eigenen Haushalt besitzen.

Es ist gleichgültig, ob sich der Wein in Fässern oder Flaschen befindet. Die Anmeldungen sind auf besonderen Anmeldebogen, die von dem Hauptzollamt in Lemgo anzufordern sind, zu erstatten und an diese Stelle bis zum 5. Dezember 1915 ausgefüllt zurückzuliefern. Auf den Anmeldebogen ist eine Anleitung enthalten, die bei der Ausfüllung der Bogen genau zu beachten ist.

Eine besondere Aufforderung an die einzelnen zur Anmeldung Verpflichteten erfolgt nicht. Jeder Eigentümer von einer Mindestmenge von 10 000 Litern muß sich daher selbst melden, rechtzeitig den Anmeldebogen anfordern und diesen ausgefüllt zurücksenden. Wer die rechtzeitige Anmeldung unterläßt, macht sich nach § 5 der Bekanntmachung vom 2. Februar 1915 in Verbindung mit Artikel 1 der Bekanntmachung vom 3. September 1915 strafbar; auch können Vorräte, die verschwiegen sind, für dem Staate verfallen erklärt werden.

*) Anmeldepflichtig sind hiernach insbesondere: Weingroßhandlungen, große Gasthöfe und Lebensmittelhandlungen, Warenhäuser, Kasinogesellschaften, Logen, Vereinshäuser und ähnliche Unternehmungen, Konsumvereine und ähnliche Genossenschaften, schließlich auch Privatpersonen, welche Vorräte von 10 000 Litern oder mehr im Eigentum haben, sofern diese nicht ausschließlich für den Verbrauch im eigenen Haushalt bestimmt sind.

Anleitung

zur

Aufnahme des Bestandes an ausländischen Rotweinen am 1. Dezember 1915.

(Vorbemerkung: Die Mindestmenge für die Anmeldepflicht ist gemäß der Ziffer 5 Abs. 1 der Anleitung 10 000 Liter.)

1. Anzumelden ist der am 1. Dezember 1915 im Gebiete des Deutschen Reichs vorhandene Bestand an ausländischen Rotweinen.

2. Als ausländische Rotweine gelten:

- a) Rotweine, die aus im Ausland geernteten Trauben dort oder im Gebiete des Deutschen Reichs hergestellt sind,
- b) Verschnitte von Rotweinen der unter a) genannten Art mit deutschen Rotweinen, sofern im Verschnitt die ersteren Weine der Menge nach überwiegen und die Art bestimmen.

Rote Dessertweine (Süd-, Süßweine) sind nicht mit anzumelden.

3. Anmeldepflichtig ist der Eigentümer von ausländischen Rotweinen. Er hat den Bestand auch dann anzugeben, wenn dieser sich ganz oder zum Teil in dem Gewahrsam eines anderen, z. B. bei diesem auf Lager oder in Kommission, befindet. Die Anmeldepflicht erstreckt sich auch auf unverzollte (in deutschen Zollausschlüssen und Freibeirken sowie auf zollamtlichen öffentlichen oder privaten Niederlagen einschließlich der Teilungslager befindliche) ausländische Rotweine.

Festverkaufte Bestände (oder Teilbestände) sind nicht mehr vom Verkäufer, sondern vom Käufer anzumelden, auch wenn die Versendung oder Ablieferung noch nicht stattgefunden hat.

4. Anmeldepflichtig ist jeder Eigentümer von ausländischen Rotweinen, dessen Bestand, einschließlich des Bestandes der Zweigniederlassungen (Filialen) und der sonst in fremdem Gewahrsam befindlichen Vorräte, am 1. Dezember 1915 10 000 (zehntausend) Liter oder mehr beträgt.

Auch Kommunen (z. B. in städtischer Verwaltung stehende Ratskeller) sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände sind anmeldepflichtig, nicht dagegen Heeres- und Marineverwaltungen. Befreit von der Anmeldung sind Privatpersonen, deren Vorräte ausschließlich für den Verbrauch im eigenen Haushalt bestimmt sind.

5. Befindet sich der Eigentümer im Ausland, so sind die Vorräte von der im Deutschen Reiche befindlichen Zweigniederlassung des ausländischen Unternehmens anzumelden. Ist eine solche Zweigniederlassung nicht vorhanden, so ist der Lagerhalter oder der Pfandbesitzer anmeldepflichtig.

6. Nicht anzumelden sind die in Krankenhäusern, Lazaretten und Genesungsheimen vorhandenen Bestände an ausländischen Rotweinen.

7. Der Bestand ist für den 1. Dezember 1915 auf Grund der Lagerbücher und sonstigen Geschäftsbücher, falls diese über den augenblicklichen Bestand keinen genügenden Aufschluß geben, auf Grund einer besonders vorzunehmenden Bestandaufnahme gewissenhaft festzustellen.

Der Bestand ist in Litern anzumelden. Andere Maße sind unzulässig. Bei der Umrechnung von Flaschen in Liter sind 140 ganze Flaschen gleich 100 Liter zu rechnen.

8. Die Anmeldung hat auf Grund der ergangenen öffentlichen Bekanntmachung zu erfolgen; besondere Aufforderungen an die zur Anmeldung Verpflichteten ergehen nicht.

9. Die Erhebung erfolgt auf Grund der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar/3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 54 und 549). § 5 der Bekanntmachung vom 2. Februar 1915 lautet:

Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staat verfallen erklärt werden.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Detmold, den 25. November 1915.

Fürstlich Lippische Regierung.
Biedenweg

Die Geschäfte eines Bauerrichters und Steuererhebers für die Bauerschaften Heiligenkirchen und Verlebeck sind zum 1. Januar 1916 dem Bauerrichter Frevert in Hiddesen und diejenigen für die Bauerschaften Fromhausen und Hornoldendorf sowie das Rittergut Hornoldendorf dem Bauerrichter Fiener in Sport übertragen worden.

Detmold, den 25. November 1915.

Fürstlich Lippische Regierung.
Biedenweg

VII. Armeekorps. Münster, 23. November 1915.
Stellv. Generalkommando.
Abt. Ib Nr. 38520.

Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung vom 24. 6. 1915 — Ib Nr. 17757 — betreffend das Photographieren, Zeichnen und sonstige Abbilden von Fabrikanlagen, Berg- und Hüttenwerken, militärischer Ausrüstungsstücke u. dgl. erhält als Absatz 3 folgenden Zusatz:

„Ebenso ist der Verkauf und die sonstige Verbreitung sowie das öffentliche Ausstellen von irgendwelchen Abbildungen der bezeichneten Art auch auf Ansichtspostkarten, Briefbogenköpfen und dergl. verboten.“

Der kommandierende General:
Fhr. v. Gayl.

Am 11. November d. J., nachmittags zwischen 4 und 8³/₄ Uhr, sind aus dem Hausflur der Wohnung des Rentners Schmidtpott in Aspe folgende Gegenstände gestohlen worden:

1. ein graumeliertes, mittelbeller, dicker, wolliger Damenmantel mit schwarzem Tuchtragen, mit Armelausschlägen, schlicht und sackartig gearbeitet, 125 bis 128 cm lang, im Werte von 30 Mark,
2. ein echter, amerikanischer Dachsmuff, mit brauner Seide gefüttert, 35 cm lang, 25 cm breit, schlicht gearbeitet im Werte von 50 Mark.

Sachdienliche Mitteilungen zur Ermittlung des Täters werden unter P. L. 261/15 an mich erbeten.

Bad Salzungen, den 20. November 1915.
Der Fürstliche Amtsanwalt.
Klappert

Am 2. November d. J. wurde abends zwischen 6¹/₄ und 6³/₄ Uhr ein vor der Gastwirtschaft Bewelsburg-Pannhorst in Schötmar aufgestelltes Fahrrad im Werte von 80 Mark gestohlen. Dasselbe ist mit Nr. 260514 und Marke „Albricht“ gekennzeichnet. Der linke Handgriff der Lenkstange fehlt, der rechte ist rot und geriffelt. Am Sattel ist die rechte Feder ausgesprungen. Die Handbremse fehlt teilweise. Das Rad hat schwarzen Rahmen und Freilauf mit Rücktrittbremse.

Sachdienliche Mitteilungen zur Ermittlung des Täters werden unter P. L. 262/15 an mich erbeten.

Bad Salzungen, den 20. November 1915.
Der Fürstliche Amtsanwalt.
Klappert

In der Nacht vom 9. zum 10. d. M. sind 1. dem Ziegler Heinrich Thermann in Sonneborn von dessen Rauchkammer

1 Seite Speck, 29 Pfund schwer,

1 Schinken, 11 „ „

1 „ 12 „ „

1 Paar lange fast neue Stiefel,

2. der Ehefrau Heuer daselbst von der Bleiche 4 Frauenhemden, wovon 2 mit Lochstickerei versehen und mit M. H. und 2 mit M. H. gezeichnet waren,

gestohlen worden.

Um Nachforschung nach dem Täter und Mitteilung hierher zu P. L. 123/15 wird ersucht.

Alverbissen, den 23. November 1915.
Der Fürstliche Amtsanwalt.
E. Voedeker.

Bekanntmachung.

Unter dem Rindviehbestande des Landwirts und Vorstehers B logstert in Dehlentrup ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen, was hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht wird, daß über das genannte Gehöft die Sperre angeordnet worden ist.

Erloschen ist die fragliche Seuche unter dem Viehbestande des Landwirts Dickewied Nr. 7 in Sport. Die angeordneten Schutzmaßregeln sind aufgehoben.

Detmold, den 26. November 1915.
Fürstliches Verwaltungsamt.
R. Piderit.

Unter dem Viehbestande des Kolons Rottmann in Grefte Nr. 58 ist die Maul- und Klauenfeuche ausgebrochen.

Schötmar, den 19. November 1915.

Fürstliches Verwaltungsamt.

J. B.

Meyer

Unter den Viehbeständen des Maurermeisters Rose Nr. 73 und der Witwe Küster Nr. 115 zu Böfingfeld ist der Ausbruch der Maul- und Klauenfeuche festgestellt.

Die verseuchten Gehöfte sind unter Sperre gestellt.

Brake in Lippe, den 24. November 1915.

Fürstliches Verwaltungsamt.

Kirchhof

Unter dem Klauenviehbestande folgender Personen ist die Maul- und Klauenfeuche ausgebrochen:

1. des Schuhmachers Krüger in Cappel,
2. des Landwirts Heinr. Bornemeier das. Nr. 14,
3. des Landwirts Biedt in Herrentrup Nr. 16,
4. des Landwirts Tölle in Kleinenmarpe Nr. 2,
5. des Landwirts Gentensmeier in Istrup,
6. des Landwirts Fritz Meier in Altendonop.

Die Sperrmaßnahmen sind erlassen.

Blomberg, den 19. November 1915.

Fürstliches Verwaltungsamt.

Steneberg.

Konkurseröffnung.

Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma J. Meyer & Lindemeyer in Detmold und Derlinghausen wird nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins hierdurch aufgehoben.

Detmold, den 20. November 1915.

Fürstliches Amtsgericht I.

Bekanntmachung.

In das Güterrechtsregister des unterzeichneten Amtsgerichts ist heute auf Seite 325 eingetragen:

Die Eheleute Schmied Gustav Lange und Henriette, geb. Horn in Lemgo, haben durch Vertrag vom 19. November 1915 ver-

einbart, daß für ihre Ehe die allgemeine Gütergemeinschaft nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches gelten soll.

Lemgo, den 20. November 1915.

Fürstliches Amtsgericht I.

In das Güterrechtsregister Band 1 Seite 173 ist eingetragen, daß die Eheleute Fabrikarbeiter Wilhelm König und Gesine, geb. Kordes in Schötmar Nr. 306, durch Vertrag vom 16. November 1915 allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart haben.

Bad Salzuflen, den 18. November 1915.

Fürstliches Amtsgericht I.

In das Güterrechtsregister ist eingetragen worden, daß die Eheleute Ziegler August Wesemann und Henriette Wesemann, geb. Stölting, Nr. 49 in Bräntrup, am 24. d. M. die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart haben.

Horn, den 24. November 1915.

Fürstliches Amtsgericht.

Steckbrief.

1. Familienname: Happerichsoß.
2. Vorname: Franz.
3. Stand oder Gewerbe: früher Arbeiter, jetzt Musketier 2. Komp. I. Gr.-Bat. J.-R. 67.
4. Geburtstag: 30. 1. 1893 zu Köln a. Rh.
5. Letzter Aufenthaltsort (Wohnung): Köln.
6. Größe: 1,71 m.
7. Gestalt: kräftig.
8. Haar: dunkel.
9. Gesicht: gewöhnlich.
10. Stirn: gewöhnlich.
11. Nase: gewöhnlich.
12. Mund: gewöhnlich.
13. Kinn: gewöhnlich.
14. Tätowierungen: Stern, Tätowierung linker Handrücken.
15. Besondere Kennzeichen: Steifer Ringfinger links.
16. Bekleidung: blaue Dienstmütze, Dienstrock, schwarze Tuch-Diensthohe.
17. Ursache der Fahndung: Fahnenflucht.

18. Bezeichnung der Anstalt, in die der Gefuchte abzuliefern ist: nächstes Militärgefängnis.

19. Aktenzeichen: 1459 g.

Salzungen, den 19. November 1915.

Der Gerichtsherr
Benninghausen.

Steckbrief.

1. Familienname: Viedermann.
2. Vorname: Hans Oskar Richard.
3. Stand oder Gewerbe: früher Kutscher, jetzt Musketier 5. Komp. I. Erf.-Bat. J.-R. 67.
4. Geburtstag: 18. 6. 1893 Hörter.
5. Letzter Aufenthaltsort (Wohnung): Düsseldorf.
6. Letzter (vermuteter) Aufenthalt: Ludwigs-
hafen a. Rh.
7. Größe: 1,71 m.
8. Gestalt: schlank.

9. Haare: dunkelblond.

10. Bart: keinen.

11. Gesicht: lang, schmal.

12. Stirn: gewöhnlich.

13. Nase: gewöhnlich.

14. Ohren: gewöhnlich.

15. Mund: gewöhnlich.

16. Zähne: gewöhnlich.

17. Kinn: gewöhnlich.

18. Tätowierungen: unbekannt.

19. Bekleidung: feldgraue Uniform.

20. Ursache der Fahndung: Fahnenflucht.

21. Bezeichnung der Anstalt, in die der Gefuchte abzuliefern ist: nächstes Militär- oder Gerichtsgefängnis.

22. Aktenzeichen: 1542 g.

Bad Salzungen, den 25. November 1915.

Der Gerichtsherr
Benninghausen.

Vom 1. Dezember 1915 werden die zwischen Barntrup und Börsingfeld verkehrenden Personen- und Karriolposten aufgehoben. An Stelle derselben wird vom gleichen Tage ab ein der Personen- und Postbeförderung dienendes Privatpersonensfuhrwerk (Kraftwagen) nach folgendem Fahrplan verkehren:

	w*		km			w*	
7.50	2.25	8.25	—	Barntrup Bahnhof	7.20	1.55	7.50
8.15	2.50	8.50	6	Alverdissen	6.55	1.30	7.25
8.30	3.5	9.5	10	Asmissen	6.40	1.15	7.10
8.45	3.20	9.20	13	Börsingfeld	6.25	1.0	6.55
				* nur werktags			

Nr. 50 genannten Lederarten ist die Beschlagnahme mit der Ablieferung an die amtliche Beschaffungsstelle der Heeres- oder Marineverwaltung, oder mit dem Empfang des Freigabescheines, für die betreffende Ledermenge erlösch.

§ 7.

Zurückhalten von Borräten.

Bei Zurückhaltung von Borräten ist die Enteignung sofort zu gewärtigen.

§ 8.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. Dezember 1915 in Kraft.

Münster, den 20. November 1915.

Der stellvertretende kommandierende General des VII. Armeekorps:

Führ. von Gayl,
General der Infanterie.

I. R. Nr. 5554.

einen Abdruck dieser Bekanntmachung in ihren Verkaufsräumen an einer für die Käufer deutlich sichtbaren Stelle auszuhängen.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatte in Kraft.
Detmold, den 26. November 1915.

Fürstlich Lippische Regierung.
Biedenweg

betreffend Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder.

Preistafel für Leder.

Ganz- leiber Nr.	a W r t	b Dicke	c Form	d Sorte				e Bedeutung der Zahlen unter d.
				I	II	III	IV	
1	Schliefer	mindestens 4,5 mm	ganze oder halbe Öhute	9,00	8,50	8,00	—	Wurf für 1 kg Nettogewicht
2	Schliefer		Kernstücke	12,00	11,50	11,00		
3	Schliefer		Öhute	7,00	6,00	5,00		
4	Schliefer		Flanten	5,00	4,50	4,00		
5	Schliefer	unter 4,5 mm	ganze oder halbe Öhute	9,00	8,50	8,00	—	Wurf für 1 kg Nettogewicht
6	Schliefer		Kernstücke	12,00	11,50	11,00		
7	Schliefer		Öhute	7,00	6,00	5,00		
8	Schliefer		Flanten	5,00	4,50	4,00		
9	Wandliefer, Brandliefer	—	ganze oder halbe Öhute	8,50	8,00	7,50	—	Wurf für 1 kg Nettogewicht
10	Wandliefer, Brandliefer		Kernstücke	11,50	11,00	10,50		
11	Wandliefer, Brandliefer		Öhute	6,50	5,50	4,50		
12	Wandliefer, Brandliefer		Flanten	4,50	4,00	3,50		
13	Wandliefer	—	ganze oder halbe Öhute	14,00	13,50	13,00	11,00	Wurf für 1 kg Nettogewicht
14	Wandliefer			14,00	13,50	13,00		
15	Wandliefer (Oberliefer) schwarz, hart gefettet			12,50	12,00	11,50		
16	Wandliefer (Oberliefer) schwarz, mit höchstens 10 n. Ö. Fettgehalt			14,50	14,00	13,50		
17	Wandliefer (Oberliefer) braun, mit höchstens 10 n. Ö. Fettgehalt	—	ganze oder halbe Öhute	15,50	15,00	14,50	—	Wurf für 1 kg Nettogewicht
18	Wandliefer, schwarz oder ledgrau			20,00	18,50	17,00		
19	Wandliefer, braun oder in anderen Farben			22,00	20,50	19,00		
20	Wandliefer, schwarz oder ledgrau			19,00	17,50	16,00		
21	Wandliefer, braun oder in anderen Farben	—	ganze oder halbe Öhute	21,00	19,50	18,00	16,00	Wurf für 1 qm Wuchsinmaß
22	Wandliefer, schwarz oder ledgrau			20,00	19,50	—		
23	Wandliefer, braun oder in anderen Farben			20,00	19,50	—		
24	Wandliefer, schwarz oder ledgrau			20,00	19,50	—		
25	Wandliefer, braun oder in anderen Farben	—	Kernstücke	10,50	9,50	8,50	—	Wurf für 1 kg Nettogewicht
26	Wandliefer, braun oder in anderen Farben			10,50	9,50	8,50		
27	Wandliefer, braun oder in anderen Farben			10,50	9,50	8,50		
28	Wandliefer, braun oder in anderen Farben			10,50	9,50	8,50		
29	Wandliefer, schwarz, mit höchstens 10 n. Ö. Fettgehalt	über 4 mm	ganze oder halbe Öhute	9,00	8,50	8,00	—	Wurf für 1 kg Nettogewicht
30	Wandliefer, schwarz, mit höchstens 10 n. Ö. Fettgehalt		Kernstücke	12,00	11,50	11,00		
31	Wandliefer, schwarz, mit höchstens 10 n. Ö. Fettgehalt		Öhute	10,00	9,50	9,00		
32	Wandliefer, schwarz, mit höchstens 10 n. Ö. Fettgehalt		Flanten	13,00	12,50	12,00		
33	Wandliefer, schwarz, mit höchstens 10 n. Ö. Fettgehalt	unter 3	ganze oder halbe Öhute	11,00	10,50	10,00	—	Wurf für 1 kg Nettogewicht
34	Wandliefer, schwarz, mit höchstens 10 n. Ö. Fettgehalt		Kernstücke	14,00	13,50	13,00		
35	Wandliefer, schwarz, mit höchstens 10 n. Ö. Fettgehalt		Öhute	8,00	7,50	7,00		
36	Wandliefer, schwarz, mit höchstens 10 n. Ö. Fettgehalt		Flanten	11,00	10,50	10,00		
37	Wandliefer, schwarz, mit höchstens 10 n. Ö. Fettgehalt	3—4	ganze oder halbe Öhute	9,00	8,50	8,00	—	Wurf für 1 kg Nettogewicht
38	Wandliefer, schwarz, mit höchstens 10 n. Ö. Fettgehalt		Kernstücke	12,00	11,50	11,00		
39	Wandliefer, schwarz, mit höchstens 10 n. Ö. Fettgehalt		Öhute	10,00	9,50	9,00		
40	Wandliefer, schwarz, mit höchstens 10 n. Ö. Fettgehalt		Flanten	13,00	12,50	12,00		
41	Wandliefer, schwarz, mit höchstens 10 n. Ö. Fettgehalt	unter 3	ganze oder halbe Öhute	10,00	9,50	9,00	—	Wurf für 1 kg Nettogewicht
42	Wandliefer, schwarz, mit höchstens 10 n. Ö. Fettgehalt		Kernstücke	13,00	12,50	12,00		
43	Wandliefer, schwarz, mit höchstens 10 n. Ö. Fettgehalt		Öhute	11,50	11,00	10,50		
44	Wandliefer, schwarz, mit höchstens 10 n. Ö. Fettgehalt		Flanten	15,50	15,00	14,50		
45	Wandliefer, schwarz, mit höchstens 10 n. Ö. Fettgehalt	3—4	ganze oder halbe Öhute	12,50	12,00	11,50	—	Wurf für 1 kg Nettogewicht
46	Wandliefer, schwarz, mit höchstens 10 n. Ö. Fettgehalt		Kernstücke	16,50	16,00	15,50		
47	Wandliefer, schwarz, mit höchstens 10 n. Ö. Fettgehalt		Öhute	13,50	13,00	12,50		
48	Wandliefer, schwarz, mit höchstens 10 n. Ö. Fettgehalt		Flanten	17,50	17,00	16,50		
49	Wandliefer, schwarz, mit höchstens 10 n. Ö. Fettgehalt	über 4	ganze oder halbe Öhute	9,00	8,50	8,00	—	Wurf für 1 kg Nettogewicht
50	Wandliefer, schwarz, mit höchstens 10 n. Ö. Fettgehalt		Kernstücke	12,00	11,50	11,00		
51	Wandliefer, schwarz, mit höchstens 10 n. Ö. Fettgehalt		Öhute	10,00	9,50	9,00		
52	Wandliefer, schwarz, mit höchstens 10 n. Ö. Fettgehalt		Flanten	13,00	12,50	12,0		

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 beziehungsweise auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516), der Bekanntmachungen über die Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) und vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603), der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) und der Bekanntmachung, betreffend Änderung dieser Bekanntmachung vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645) zur allgemeinen Kenntnis gebracht, mit dem Bemerken, daß Zuwiderhandlungen gemäß den in der Anmerkung*) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden oder sich zu einem solchen Vertrage erbotet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseitegeschafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

In den Fällen der Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist, auch kann neben Gefängnisstrafen auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu versenden, zuwiderhandelt;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseitegeschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung betroffen wird Jeder jeder Herkunft, jeder Geburt und jeder Zurihtungsart.

2. Beilage zum Amtsblatt für das Fürstentum Lippe.

N. 131

Donnabend, den 27. November

1915

Bekanntmachung.

Auf Vorschlag der Landes-Preisprüfungsstelle werden mit Wirksamkeit für das ganze Land, mit Ausnahme der Amtsgemeinde Lipperode-Cappel, hinsichtlich derer die Festsetzung von Höchstpreisen dem Fürstlichen Verwaltungsamte zu Stift Cappel vorbehalten bleibt, folgende Schweinefleisch-Höchstpreise festgesetzt:

	für 1 Pfund:
I. frisches Fleisch und Fett.	
a. Kleinfleisch (kurzes, frisch und gepöfelt)	0,50 Mark,
b. Eisbein (im Kniegelenk abgehakt), Kopf mit Backen	1,— "
c. frischer fetter Speck	1,80 "
d. frisches Fett	1,80 "
e. alles übrige Fleisch	1,40 "
II. zubereitetes und geräuchertes Fleisch.	
a. gehacktes rohes, reines Schweinefleisch	1,60 "
b. geräucherter magerer Speck und Schinkenspeck	2,— "
c. geräucherter fetter Speck	2,10 "
d. geräucherter Knochen-Schinken mit Wein	2,20 "
e. geräucherter Knochen-Schinken ohne Wein	2,30 "
f. Rollschinken	2,20 "
g. Lachsschinken	2,50 "
h. geräucherter Schinken im Aufschnitt	2,70 "
i. gekochter Schinken im Aufschnitt	3,— "
k. geräucherter Casseler Rippsspeer	1,80 "
III. ausgelassenes Schweinefett (Schmalz)	2,10 "
IV. Wurstwaren.	
a. Bratwurst und Kochwurst	1,70 "
b. geräucherte Mettwurst (einschl. Braunschweiger)	2,— "
c. Blockwurst	2,20 "
d. Cervelatwurst	2,60 "
e. Leberwurst	1,40 "
f. Delikateß-Leberwurst	2,— "
g. Rotwurst	1,40 "
h. Sülze	1,50 "

Die Preise verstehen sich ohne Beilage von Knochen oder billigeren Fleischstücken. Sie gelten, sofern nicht besonderes bemerkt ist, nur für beste Ware. Geringere Sorten müssen entsprechend billiger verkauft werden.

Die vorstehend festgesetzten Höchstpreise fallen unter die Verordnung des Bundesrats vom 4. August 1914, in der Fassung vom 17. Dezember 1914, in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar und 23. September 1915.

Die Übertretung des Höchstpreisgesetzes wird bestraft mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark.

Gewerbsmäßige Verkäufer der oben genannten Fleisch-, Fett- und Wurstwaren haben einen Abdruck dieser Bekanntmachung in ihren Verkaufsräumen an einer für die Käufer deutlich sichtbaren Stelle auszuhängen.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatte in Kraft.

Detmold, den 26. November 1915.

Fürstlich Lippische Regierung.
Biedenweg

Bekanntmachung.

Auf Vortrag der Landes-Verwaltungsgesellschaft werden mit Zustimmung der Landes-Verwaltungsgesellschaft die folgenden Grundstücke der Landes-Verwaltungsgesellschaft zu Eigentum überlassen:

I. Grundstücke der Landes-Verwaltungsgesellschaft:	
1. Grundstück (Lage: ...)	1.000
2. Grundstück (Lage: ...)	1.000
3. Grundstück (Lage: ...)	1.000
4. Grundstück (Lage: ...)	1.000
5. Grundstück (Lage: ...)	1.000
6. Grundstück (Lage: ...)	1.000
7. Grundstück (Lage: ...)	1.000
8. Grundstück (Lage: ...)	1.000
9. Grundstück (Lage: ...)	1.000
10. Grundstück (Lage: ...)	1.000
11. Grundstück (Lage: ...)	1.000
12. Grundstück (Lage: ...)	1.000
13. Grundstück (Lage: ...)	1.000
14. Grundstück (Lage: ...)	1.000
15. Grundstück (Lage: ...)	1.000
16. Grundstück (Lage: ...)	1.000
17. Grundstück (Lage: ...)	1.000
18. Grundstück (Lage: ...)	1.000
19. Grundstück (Lage: ...)	1.000
20. Grundstück (Lage: ...)	1.000
21. Grundstück (Lage: ...)	1.000
22. Grundstück (Lage: ...)	1.000
23. Grundstück (Lage: ...)	1.000
24. Grundstück (Lage: ...)	1.000
25. Grundstück (Lage: ...)	1.000
26. Grundstück (Lage: ...)	1.000
27. Grundstück (Lage: ...)	1.000
28. Grundstück (Lage: ...)	1.000
29. Grundstück (Lage: ...)	1.000
30. Grundstück (Lage: ...)	1.000
31. Grundstück (Lage: ...)	1.000
32. Grundstück (Lage: ...)	1.000
33. Grundstück (Lage: ...)	1.000
34. Grundstück (Lage: ...)	1.000
35. Grundstück (Lage: ...)	1.000
36. Grundstück (Lage: ...)	1.000
37. Grundstück (Lage: ...)	1.000
38. Grundstück (Lage: ...)	1.000
39. Grundstück (Lage: ...)	1.000
40. Grundstück (Lage: ...)	1.000
41. Grundstück (Lage: ...)	1.000
42. Grundstück (Lage: ...)	1.000
43. Grundstück (Lage: ...)	1.000
44. Grundstück (Lage: ...)	1.000
45. Grundstück (Lage: ...)	1.000
46. Grundstück (Lage: ...)	1.000
47. Grundstück (Lage: ...)	1.000
48. Grundstück (Lage: ...)	1.000
49. Grundstück (Lage: ...)	1.000
50. Grundstück (Lage: ...)	1.000
51. Grundstück (Lage: ...)	1.000
52. Grundstück (Lage: ...)	1.000
53. Grundstück (Lage: ...)	1.000
54. Grundstück (Lage: ...)	1.000
55. Grundstück (Lage: ...)	1.000
56. Grundstück (Lage: ...)	1.000
57. Grundstück (Lage: ...)	1.000
58. Grundstück (Lage: ...)	1.000
59. Grundstück (Lage: ...)	1.000
60. Grundstück (Lage: ...)	1.000
61. Grundstück (Lage: ...)	1.000
62. Grundstück (Lage: ...)	1.000
63. Grundstück (Lage: ...)	1.000
64. Grundstück (Lage: ...)	1.000
65. Grundstück (Lage: ...)	1.000
66. Grundstück (Lage: ...)	1.000
67. Grundstück (Lage: ...)	1.000
68. Grundstück (Lage: ...)	1.000
69. Grundstück (Lage: ...)	1.000
70. Grundstück (Lage: ...)	1.000
71. Grundstück (Lage: ...)	1.000
72. Grundstück (Lage: ...)	1.000
73. Grundstück (Lage: ...)	1.000
74. Grundstück (Lage: ...)	1.000
75. Grundstück (Lage: ...)	1.000
76. Grundstück (Lage: ...)	1.000
77. Grundstück (Lage: ...)	1.000
78. Grundstück (Lage: ...)	1.000
79. Grundstück (Lage: ...)	1.000
80. Grundstück (Lage: ...)	1.000
81. Grundstück (Lage: ...)	1.000
82. Grundstück (Lage: ...)	1.000
83. Grundstück (Lage: ...)	1.000
84. Grundstück (Lage: ...)	1.000
85. Grundstück (Lage: ...)	1.000
86. Grundstück (Lage: ...)	1.000
87. Grundstück (Lage: ...)	1.000
88. Grundstück (Lage: ...)	1.000
89. Grundstück (Lage: ...)	1.000
90. Grundstück (Lage: ...)	1.000
91. Grundstück (Lage: ...)	1.000
92. Grundstück (Lage: ...)	1.000
93. Grundstück (Lage: ...)	1.000
94. Grundstück (Lage: ...)	1.000
95. Grundstück (Lage: ...)	1.000
96. Grundstück (Lage: ...)	1.000
97. Grundstück (Lage: ...)	1.000
98. Grundstück (Lage: ...)	1.000
99. Grundstück (Lage: ...)	1.000
100. Grundstück (Lage: ...)	1.000